schickt. Ich und Carraing wir werden uns gegenseitig mit einander,
der verschwunden, wenn auch meine Gesundheit mir die wirkliche
Vollziehung der Ehe erlauben sollte. Dadurch erhalte ich ein Recht
und gegenwärtig meinen Antheil welchen mir bereits
durch die förmliche Abtretung des Kindes gegeben ist zu vermeh-
ren, Sie kann ich selbst zum ersten Vormund gerichtlich ernen-
nen, und ausdrücklich für Sie eine eigene Vollmacht hinterlassen
Kraft welcher Sie Carraing in dem von mir hinterlassenen
Besitz schützen, und dem Kinde zugleich den Vortheil welchen ich
ihm dadurch verschaffe sichern können. Sie können in dieser Art,
Es alles Ihm Felix zu erhalten, und es ist keiner Mißdeutung
unterworfen, meinen Bruder Friedrich werde ich zum Mitvormund
ernennen, damit er wenn Sie nicht zugegen sind in Ihre Stelle tritt,
doch wäre mir der Gedanke peinlich wenn Sie nicht in Fürsorge wären
wenn ich sterbe, da ich meinem Bruder nicht Geschäftssinn genug
zutraue um diese Sache mit gehöriger Kraft zu führen. Doch wird
es der Himmel vielleicht noch anders und wir sehen uns gesund
und glücklich wieder. Als Felix Vormund würde ich Ihnen auch die
wichtige Verpflichtung aufzuerlegen für seine Erziehung zu sor-
gen da Carraing sich sehr gern dem unterziehen würde einen
Aufenthalt zu wählen der sich mit Ihren übrigen Verbindun-
gen verträgt, und Sie müßten sich dann beide darüber vereini-
gen wer den Knaben bei sich behielte wenn Carraing einmal
eine Zeit in seiner Heimath zu bringen müßte. Ich muß mir
gestehen daß ich nicht allein in Wilhelm einen Sohn verloren
habe, sondern daß auch Felix sein Bruder entrissen ist, sie
wuchsen sich fremd auf und werden nach verschiedenen Rich-
tungen hin erzogen, ich kann nicht mehr für Wilhelm thun

SLUB Wir führen Wissen. Philipps Universität Marburg http://digital.slub-dresden.de/idAPP2712-Bd-5/305 Kompetenzzentrum für elektronische Erschließungs- und Publikationsverfahren in den Geisteswissenschaften gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG